
L 9 KG 494/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KG 494/22
Datum	04.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KG 494/22
Datum	26.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 4. Februar 2022 wird zurÄckgewiesen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Äber Kindergeld fÄr eine vollÄhrige Vollwaise.

Die 1976 geborene KlÄgerin beantragte bei der Bundesagentur fÄr Arbeit, Familienkasse, am 20.05.2021 Kindergeld fÄr Vollwaisen. Sie ist als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 80 anerkannt und erhÄlt Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie trug vor, ihre Eltern seien verstorben, die Mutter 2020, der Vater 2021.

Die Beklagte hatte dem Vater der KlÄgerin, A. A., fÄr die KlÄgerin unter der KG-Nr. xxx17 fÄr die Zeit von August 2010 bis Mai 2021 Kindergeld nach dem

Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt. Grundlage hierfür war u.a. [Â§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG](#), wonach ein Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld unabhängig vom Alter des Kindes besteht, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Der Bewilligung des Kindergelds vorangegangen war ein finanzgerichtliches Verfahren, das mit einem Anerkenntnis durch die Beklagte endete.

Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 01.06.2021 ab dem Monat April 2021 ab und führte zur Begründung aus, dass gemäß [Â§ 1 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz \(BKGG\)](#) alleinstehende Kinder bzw. Waisen im Sinne des [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#), die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden können. Die Klägerin habe 2003 das 27. Lebensjahr vollendet, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG bestehe somit nicht.

Mit dem hiergegen am 08.06.2021 eingegangenen Widerspruch machte die Klägerin geltend, ihr sei bereits lebenslanges Kindergeld seitens des Finanzgerichtes (FG) zugesprochen worden. Fakt sei, dass sie lebenslanges Anrecht auf Kindergeld habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nach [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) werde alleinstehenden Kindern ein eigenständiger Kindergeldanspruch für sich selbst eingeräumt. Hätten diese Kinder ihr 18. Lebensjahr vollendet, bestehe der Anspruch nur unter den besonderen Voraussetzungen des [Â§ 2 Abs. 2 und 3 BKGG](#). Im vorliegenden Fall treffe die Vorschrift des [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3](#) zu, wonach ein Kind über 18 Jahre berücksichtigt werde, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Abweichend von [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG](#) bestimme [Â§ 20 Abs. 4 Satz 2 BKGG](#) eine Altershöchstgrenze von 27 Lebensjahren, wenn die Behinderung u. a. vor dem 01.01.2007 eingetreten sei. Jedoch sei gem. [Â§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#) die Berücksichtigung eines behinderten Kindes längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Die Klägerin könne kindergeldrechtlich nicht berücksichtigt werden, weil sie bereits im August 2003 das 27. Lebensjahr vollendet und somit die Altershöchstgrenze im Sinne des [Â§ 1 Abs. 2 Satz 3 \(i. V. m. Â§ 20 Abs. 4\) BKGG](#) erreicht habe.

Hiergegen hat die Klägerin am 16.07.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Zur Begründung hat sie unter Vorlage eines Schreibens des FG Baden-Württemberg (2 K 1427/18) vom 20.04.2020, gerichtet an Herrn A. A., geltend gemacht, Herr Richter B. vom FG Freiburg habe ihr lebenslanges Kindergeld bereits nachweislich zugesprochen. Die Kindergeldstelle habe das Kindergeld zu Unrecht eingestellt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, dass dem Vater bis einschließlich Mai 2021 steuerrechtliches Kindergeld nach dem EStG ausbezahlt worden sei. Entgegen den Vorschriften für das steuerrechtliche

Kindergeld im EStG existiere f  r das sozialrechtliche Kindergeld f  r Vollwaisen eine Altersgrenze nach [    1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#).

Nach einem entsprechenden Hinweis hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.02.2022 abgewiesen und sich im Wesentlichen der zutreffenden Begr  ndung in den angefochtenen Bescheiden angeschlossen.

Gegen den ihr am 08.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Kl  gerin am 18.02.2022   ber ihre damaligen Bevollm  chtigten Berufung einlegen lassen. Unter dem 07.03.2022 haben sich weitere Bevollm  chtigte legitimiert. Eine Berufungsbegr  ndung ist durch diese nicht erfolgt. Beide Bevollm  chtigte haben angezeigt, dass das Mandat beendet sei.

Die Kl  gerin hat weitere Schreiben der Beklagten im Verfahren vor dem FG   vorgelegt und daran festgehalten, Richter B., FG Freiburg, habe ihr lebenslanges Kindergeld zugesprochen. Frau C. (eine Bedienstete der Beklagten) k  nne dies best  tigen und sei als Zeugin hierzu zu vernehmen.

Mit den Beteiligten hat der Berichterstatter den Sach- und Streitstand am 12.07.2022 er  rtert. Auf die Niederschrift vom selben Tag wird insoweit verwiesen.

Die Kl  gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 4. Februar 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14. Juni 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr auf ihren Antrag vom 20. Mai 2021 Kindergeld f  r sich selbst von April 2021 an bis auf weiteres zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt die Entscheidungen f  r zutreffend.

Der Senat hat beim FG Freiburg um Akten  bersendung gebeten. Hierauf hat D., Richterin am FG, Freiburg, telefonisch mitgeteilt, dass sie wegen des Steuergeheimnisses ohne Einverst  ndnis des Steuerpflichtigen keine Akten   bersenden k  nne. Da der Vater der Kl  gerin verstorben sei, m  sse zun  chst eine Erbenermittlung (die Kl  gerin hat wohl mehrere Geschwister) durchgef  hrt werden. In dem FG-Verfahren   sei kein Urteil ergangen, es sei durch Hauptsacheerledigung abgeschlossen worden. Die Beklagte habe ein Anerkenntnis abgegeben, das durch den Kl  ger angenommen worden sei. Das Verfahren sei dann   bereinstimmend f  r erledigt erkl  rt worden. In der anschlie  enden Kostenentscheidung f  nden sich keine Ausf  hrungen zur Hauptsache.

Mit Beschluss vom 13.07.2022 hat der Senat die Berufung gem    [   153 Abs. 5](#)

Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Berichterstatter Ã¼bertragen.

Den Antrag der KlÃ¤gerin, ihr Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren zu gewÃ¤hren, hat der Senat mit Beschluss vom 17.08.2022 abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Das Gericht konnte in o. g. Besetzung entscheiden, nachdem das SG durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 13.07.2022 dem Berichterstatter Ã¼bertragen hat, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet ([Ã§ 153 Abs. 5 SGG](#)).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Kindergeld. Sie wird durch die angefochtenen Entscheidungen nicht in ihren Rechten verletzt.

Als Anspruchsgrundlage auf GewÃ¤hrung von Kindergeld fÃ¼r die alleinstehende und nicht erwerbstÃ¤tige, am 27.08.1976 geborene und damit 46 Jahre alte KlÃ¤gerin kommt nur [Ã§ 1 Abs. 2 BKGG](#) in Betracht (vgl. [Ã§ 25 Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Danach erhÃ¤lt Kindergeld fÃ¼r sich selbst, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist.

Diese Voraussetzungen sind zwar erfÃ¼llt, nachdem die KlÃ¤gerin ihren Wohnsitz in Deutschland hat, nach dem Versterben ihrer Eltern (die Mutter 2020, der Vater 2021) Vollwaise ist und auch nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist. Allerdings ist Ã¼ber [Ã§ 1 Abs. 2 Satz 2 BKGG](#) zu beachten, dass ein solcher Anspruch vom Gesetzgeber nicht âlebenslangâ âwie die KlÃ¤gerin meintâ ausgestaltet wurde. Denn Ã¼ber den Verweis auf den Absatz 2 des [Ã§ 2 BKGG](#) und wegen [Ã§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#) kÃ¶nnen AnsprÃ¼che auf sozialrechtliches Kindergeld Ã¼ber die Vollendung des 25. Lebensjahres nicht geltend gemacht werden. Denn gerade in dem von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Fall des [Ã§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG](#) einer bestehenden kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die dazu fÃ¼hrt, dass sich der behinderte Mensch nicht selbst zu unterhalten vermag, gilt aufgrund des [Ã§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#), dass Kindergeld lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewÃ¤hrt wird. Dieses Alter wird aufgrund des Geburtsjahres der KlÃ¤gerin 1976 inzwischen (und auch schon zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 2021) weit Ã¼berschritten. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob âwie die Beklagte zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt hatteâ Ã¼ber die Ã¼bergangsvorschrift des [Ã§ 20 Abs. 4 BKGG](#) eine Altersgrenze von 27 Jahren anzunehmen ist.

Soweit die KlÃ¤gerin den Anspruch unter anderem unter Verweis auf einen Auszug aus dem Merkblatt der Familienkasse (âMerkblatt Kindergeld, Informationen und

Erklärungen, Rechte und Pflichten, Fragen und Antworten“), den sie auch in der mündlichen Verhandlung nochmals vorgelegt hat, zu begründen versucht, führt dies nicht weiter, da diese Ausführungen im Zusammenhang mit Erklärungen bezogen auf Ansprüche „für Kinder“ von Berechtigten, im Wesentlichen von Eltern, gemacht werden, zu sehen sind. Für Ansprüche, die Vollwaisen geltend machen können, hält die Familienkasse ein eigenes Merkblatt vor („Merkblatt Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen“). Dort wird auf den nur zeitlich begrenzten Anspruch (bis zum 25. Lebensjahr) auch hingewiesen. Insoweit sind die gemachten Hinweise weder unzutreffend noch begründen sie einen Anspruch der Klägerin auf (ihr materiellrechtlich nicht zustehendes) Kindergeld.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin keine Rechte aus dem finanzgerichtlichen Verfahren des Vaters der Klägerin gegen die Beklagte herleiten kann. Die Kindergeldfestsetzung gegenüber dem kindergeldberechtigten Vater als personenbezogener Verwaltungsakt hat infolge des Todes des Vaters entsprechend [§ 124 Abs. 2 Abgabenordnung \(AO\)](#) seine Erledigung gefunden (FG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2017 – [5 K 155/16](#) –, Rn. 21, juris), besteht also nicht zugunsten der Klägerin fort. Die Beklagte hat also das Schreiben der Klägerin zurecht als Antrag auf Gewährung von Kindergeld behandelt. Der Vortrag der Klägerin, in dem Verfahren des Vaters der Klägerin gegen die Beklagte sei ihr „lebenslanges“ Kindergeld zugesprochen worden, beruht insoweit ganz offensichtlich auf einem Missverständnis der Klägerin. Sie erkennt, dass ein Kindergeldanspruch „wie sich aus [§ 62 Abs. 1 EStG](#) und [§ 74 Abs. 1 EStG](#) ergibt“ nicht gegenüber dem Kind festgesetzt wird, sondern zugunsten eines Elternteils. Sind beide Eltern eines Kindes verstorben besteht materiell-rechtlich kein Kindergeldanspruch nach dem EStG (vgl. Niedersächsisches FG, Urteil vom 13. Januar 2010 – [16 K 337/09](#) –, Rn. 15f., juris). Der Anspruch des Vaters auf Gewährung von Kindergeld für die Klägerin war „unter Berücksichtigung der in diesem Verfahren anzuwendenden steuerrechtlichen Vorschriften ([§§ 62ff. EStG](#))“ nicht auf die Vollendung des 25. Lebensjahres beschränkt, sondern konnte wegen der erfüllten Voraussetzungen in [§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG](#) („Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist“) über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Er endete, worauf bereits hingewiesen wurde, mit dem Tod des Berechtigten, hier des Vaters der Klägerin. Eine formliche Entscheidung, ein Urteil oder ein die Hauptsache abschließender Beschluss, ist in diesem Verfahren (auch gegenüber dem Vater) im übrigen nicht ergangen, was auf telefonische Auskunft des FG Freiburg (Richterin am FG D., deren Angaben im Termin verlesen wurden) bestätigt wurde. Eine von der nicht an diesem Verfahren beteiligten (vgl. [§ 57 Finanzgerichtsordnung](#)) Klägerin behauptete, lediglich mündlich geäußerte Aussage des dortigen Richters bindet den Senat nicht, auch wenn eine solche Aussage („die Klägerin des vorliegenden Verfahrens hätte Anspruch auf lebenslanges Kindergeld“) als wahr unterstellt würde. Einer Beiziehung von Akten bedurfte es daher nicht und auch die von der Klägerin angeregte Zeugeneinvernahme der Frau C., die eine solche Aussage bestätigen soll, war zur

Klärung des geltend gemachten Anspruches der Klägerin nach dem BKGG nicht erforderlich. Das von der Klägerin vorgelegte vom FG Baden-Württemberg an den Vater, Herrn A. A., gerichtete Schreiben bestätigt zudem, dass Ansprüche des Vaters auf Kindergeld für seine Tochter E. A. und nicht (auch) Ansprüche der Klägerin Gegenstand dieses Verfahrens waren (âDas Gericht stellt in den Raum, dass Kindergeld für E. A. gewährtâ wird). Eine darüber hinaus von der Klägerin behauptete nur mündliche Auskunft in diesem Verfahren, die gegenüber dem Vater zutreffend sein mag, gegenüber der Klägerin aber nicht, und die die Klägerin offensichtlich missverstanden hat, vermag einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG nicht zu begründen.

In Übereinstimmung mit dem SG vermag der Senat auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und damit einen Verstoß gegen [Art. 3](#) Grundgesetz von Vollwaisen, die zeitlich beschränkt Kindergeld für sich selbst beanspruchen können, und Eltern, die ohne Altersgrenze Kindergeld für behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, nicht festzustellen. Der Senat schließt sich insoweit den Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.02.2009 ([B 10 KG 2/07 R](#)) â wie bereits das SG â in vollem Umfang an.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Erstellt am: 07.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024